

RS OGH 2010/9/22 8Ob162/09w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2010

Norm

KO §145 Abs3

KO §193 Abs1

Rechtssatz

Dass der Zahlungsplanantrag wegen des Nichterscheinens des Schuldners zur Zahlungsplantagsatzung als zurückgezogen gilt (§ 145 Abs 3 KO), steht der Vorlage eines neuerlichen Zahlungsplanvorschlags nicht entgegen. Dass der Zahlungsplanantrag wegen des Nichterscheinens des Schuldners zur Zahlungsplantagsatzung als zurückgezogen gilt (Paragraph 145, Absatz 3, KO), steht der Vorlage eines neuerlichen Zahlungsplanvorschlags nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- RS0126288"8 Ob 162/09w
Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 Ob 162/09w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126288

Im RIS seit

13.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at